

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung

für den auslandsorientierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft im Hauptstudium (*Master's Program in Economics and Management Science*)

Auf Grund von § 31 i. V. m. §§ 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 367), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität am 21. April 1999 die folgende Prüfungsordnung für den auslandsorientierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft im Hauptstudium (*Master's Program in Economics and Management Science*) erlassen.*

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Der auslandsorientierte Studiengang ist ein Hauptstudium der Wirtschaftswissenschaft. Er setzt somit früher erworbene relevante Grundkenntnisse entsprechend mindestens einem zweijährigen Universitätsstudium voraus. In der abschließenden Prüfung soll die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat nachweisen, dass sie beziehungsweise er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, dass sie beziehungsweise er die Zusammenhänge ihres beziehungsweise seines Faches überblickt und dass sie beziehungsweise er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium soll durch seine internationale Ausrichtung die Studierenden auf ein internationales Wirken vorbereiten.

§ 2 Diplomgrad und Mastergrad

(1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen anderen relevanten berufsqualifizierenden Abschluss besitzen, den Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftswissenschaftlerin“ oder „Diplom-Wirtschaftswissenschaftler“ (abgekürzt Dipl.-Wirtschaftsw.). Der Diplomgrad ist dem Mastergrad auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft gleichwertig.

(2) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Kandidatinnen und Kandidaten, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss schon besitzen, den Grad *Master of Arts* (abgekürzt *M. A.*) in *Economics and Management Science* (abgekürzt *Econ. & Mgmt.*). Der Mastergrad ist dem Diplom auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft gleichwertig.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Regelstudienzeit und Studienordnung

(1) Die Zulassungsbedingungen werden in den fachspezifischen Zulassungsbestimmungen geregelt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussprüfung mit Ende des vierten Semesters abschließen können.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung für den auslandsorientierten Studien-

* Diese Prüfungsordnung wurde am 14. Juli und 18. August 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Fakultätsrat hat die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung am 20. Oktober 1999 beschlossen.

gang Wirtschaftswissenschaft im Hauptstudium festgelegt. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Umfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen soll 64 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Davon sollen mindestens 58 und höchstens 62 Semesterwochenstunden auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsfächer (zwölf auf das Pflichtfach, mindestens 38 und höchstens 50 auf die Wahlpflichtfächer und höchstens acht auf Ergänzungsfächer) entfallen. Je nach der individuellen Gestaltung des Studiums stehen dann zwischen zwei und sechs Semesterwochenstunden der Studentin beziehungsweise dem Studenten für das Studium nach freier Wahl (einschließlich *studium generale*) zur Verfügung.

(5) Während des Studiums ist für Studierende, die ihr Vorstudium an einer deutschen Universität oder Hochschule absolviert haben, ein Studienaufenthalt von mindestens einem Semester und höchstens zwei Semestern an einer ausländischen Hochschule Pflicht.

(6) Ein Berufspraktikum während des Studiums ist nicht vorgesehen. Die Dauer einer freiwilligen berufspraktischen Ausbildung während des Studiums wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung von der Humboldt-Universität erfolgt.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Prüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Lehreinheitsprüfungen und der Abschlussarbeit.

(3) Die Orte und Zeiten der Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben, desgleichen die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Meldung darf frühestens eine Woche vor Beginn des betreffenden Prüfungsabschnitts enden.

(4) Die Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt. Auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten können die Prüfungen nach Absprache mit der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer, den Prüferinnen oder Prüfern ausnahmsweise auch in einer anderen Sprache erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der beziehungsweise dem Vorsitzenden, ihrer beziehungsweise seiner Stellvertreterin oder ihrem beziehungsweise seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die beziehungsweise der Vorsitzende, ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren im Prüfungsausschuss, für die wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise den wissenschaftlichen Mitarbeiter und für die Studentin beziehungsweise den Studenten wird je eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und des Mitgliedes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 6 Abs. 1.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter und einer weiteren Professorin beziehungsweise eines weiteren Professors mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht stimmberechtigt. Es

ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen anzuhören.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern werden Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 110 BerHG sowie Lehrbeauftragte bei allen Prüfungsleistungen zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben und einen Hochschulabschluss besitzen. Studienbegleitende Lehrinheitsprüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Ausgeschiedene, nicht entpflichtete Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität ausgeschieden sind, mit ihrer Zustimmung zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat oder auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft promoviert wurde.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7 Klausurarbeiten, Seminarleistungen und Abschlussarbeit

(1) Die Prüfungen werden gemäß § 13 studienbegleitend erbracht. Jede Klausurarbeit und jede Seminarleistung werden in der Regel nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer bewertet. Stellen mehrere Prüferinnen oder Prüfer Aufgaben für eine Klausur, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer zunächst mit Punkten zu bewerten, aus deren Summe dann die Note zu ermitteln ist. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einem Seminar beteiligt, ist die Note aus dem arithmetischen Mittel der individuellen Bewertungen zu ermitteln, wenn die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer sich nicht auf eine gemeinsame Note einigen können und der Abstand zwischen den individuellen Bewertungen nicht größer als zwei Notenstufen ist. Ist der Abstand größer als zwei Notenstufen, ernennt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, welche beziehungsweise welcher die Note festlegt.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Beurteilt eine Prüferin oder ein Prüfer die Abschlussarbeit als „fail – nicht bestanden“ (F), die beziehungsweise der andere aber als mindestens „sufficient – ausreichend“ (E oder besser), so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer über die endgültige Bewertung. Im übrigen ergibt sich die Note der Abschlussarbeit als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüferinnen beziehungsweise Prüfer, wenn der Abstand zwischen den individuellen Bewertungen nicht größer als zwei Notenstufen ist. Ist der Abstand größer als zwei Notenstufen, ernennt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, welche beziehungsweise welcher die Note festlegt.

(3) Weist eine Studentin beziehungsweise ein Student nach, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin beziehungsweise dem Studenten und der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 8 Verfahren bei mündlichen Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Es können mit der Zustimmung der Kandidatinnen beziehungsweise der Kandidaten bis zu drei Personen zur gleichen Zeit geprüft werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die Prüferin beziehungsweise der Prüfer die Beisitzerin beziehungsweise den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin beziehungsweise Kandidat.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer und der Beisitzerin beziehungsweise dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat nicht Einspruch erhebt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- A = excellent – hervorragend
(eine ausgezeichnete Leistung),
- B = very good – sehr gut
(eine überdurchschnittliche Leistung),
- C = good – gut
(insgesamt gute und solide Arbeit),
- D = satisfactory – befriedigend
(mittelmäßig),
- E = sufficient – ausreichend
(die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen),
- FX = fail – nicht bestanden
(es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden) und
- F = fail – nicht bestanden

(es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich).

Die Note FX kann nur für die Bewertung von Seminarleistungen und Abschlussarbeiten und dann nur als vorläufige Note vergeben werden. Werden die erforderlichen Verbesserungen nicht erbracht, wird sie automatisch in die Note F umgewandelt.

(2) Zum Zwecke der Bildung von Mittelwerten werden den individuellen Noten folgende Zahlenwerte zugeordnet:

- A = 6
B = 5
C = 4
D = 3
E = 2
FX = 1
F = 0

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote wird der Mittelwert nach unten oder oben zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Die Mittelwerte 0,5, 1,5 ... werden dabei aufgerundet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise die Gesamtnote „with distinction – mit Auszeichnung“ vergeben werden.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen vorangegangenen Studiums erbracht wurden, wird gemäß § 21 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

(2) Berufspraktische Tätigkeiten können nicht auf die Studienzzeit und nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „fail – nicht bestanden“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat nach der Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft ge-

macht werden. Bei Krankheit der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Die dem Attest zugrundeliegende ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am auf die Prüfung folgenden Werktag erfolgen. Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Im Falle des Versäumnisses von Klausurarbeiten hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat an der Klausur des nächsten Prüfungstermins teilzunehmen.

(3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat versucht hat, das Ergebnis dieser Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail – nicht bestanden“ (F) bewertet. Auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar, sofern die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat nicht nachweist, dass das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat, die beziehungsweise der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail – nicht bestanden“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstoß kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten von dem Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie beziehungsweise er die Zulassung zum Studium nicht rechtmäßig erlangt hat.

(4) Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann innerhalb von zehn Tagen beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss zurückgenommen wird. Wird dem Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten stattgegeben, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Abs. 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Besteht aufgrund der Ausgangslage die Möglichkeit, dass der Prüfungsausschuss eine die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten belastende Entscheidung trifft, ist der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren. Entscheidungen sind der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Spezifisches

§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung

Mit der Zulassung zum Studium ist eine Studentin oder ein Student auch zur Abschlussprüfung zugelassen

§ 13 Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus Lehreinheitsprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Lehreinheitsprüfungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten werden studienbegleitend durchgeführt. Jede Lehreinheitsprüfung erstreckt sich dabei auf eine Lehreinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen besteht. Jeder Lehreinheit ist eine Anzahl von Anrechnungspunkten zugeordnet, die der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Lehreinheitsprüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Anrechnungspunkte ist dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) voll angepasst. Die Abschlussprüfung beinhaltet folgende Lehreinheitsprüfungen:

1. die Prüfungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten für Vorlesungen oder Vorlesungsblöcke und
2. die Leistungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten für Seminare.

(2) Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 erstrecken sich auf Lehrveranstaltungen in dem Pflichtfach gemäß Abs. 3, in den Wahlpflichtfächern gemäß Abs. 4 sowie in den Ergänzungsfächern gemäß Abs. 5. Ein Fach besteht aus Pflicht- und Wahlveranstaltungen. In einem Wahlpflichtfach dürfen maximal Pflichtveranstaltungen im Umfang von 10 Anrechnungspunkten verlangt werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht den Studierenden sonst nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen frei. Im Pflichtfach und in jedem Wahlpflichtfach müssen mindestens 20 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte aus den in der Studienordnung für das Fach aufgeführten Pflichtveranstaltungen nachgewiesen werden. Eine Höchstgrenze der Anrechnungspunkte im jeweiligen Wahlpflichtfach ergibt sich nur durch die individuelle Gestaltung des Studiums und durch die Gesamthöchstgrenze von 120 Anrechnungspunkten für das gesamte Studium, die um höchstens vier Anrechnungspunkte überschritten werden darf.

(3) Das Pflichtfach besteht aus vier grundlegenden Lehrveranstaltungen aus der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Insgesamt muss mindestens jeweils ein Wahlpflichtfach aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre,

aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre sowie aus dem Gebiet der Quantitativen Methoden nachgewiesen werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Ergänzungsfächer sind innerhalb der Fakultät oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät frei wählbar. Aus Ergänzungsfächern dürfen höchstens 20 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

(6) Insgesamt müssen 120 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens zehn durch Seminare in den Wahlpflichtfächern erbracht werden.

(7) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 aus dem mit den nachgewiesenen Anrechnungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Lehreinheitsnoten und der Note der Abschlussarbeit, wobei der Note der Abschlussarbeit ein Gewicht von 20 Anrechnungspunkten zugerechnet wird. Die Noten der als Ergänzungsfächer erbrachten Lehreinheitsprüfungen werden für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 9.

§ 14 Durchführung des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens

(1) Aus einer Lehreinheit können Anrechnungspunkte nur erworben werden, wenn diese Lehreinheit

1. entweder dem auslandsorientierten Studiengang oder einem gleichwertigen Studienabschnitt der Humboldt-Universität angehört oder im Rahmen des im auslandsorientierten Studiengang vorgesehenen Auslandsaufenthaltes belegt wurde,
2. mindestens fünf Anrechnungspunkte umfasst und
3. durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird oder das Erbringen individuell zurechenbarer benoteter Studienleistungen beinhaltet.

(2) Zu jeder Vorlesung bzw. jedem Vorlesungsblock des auslandsorientierten Studienganges wird eine benotete Lehreinheitsprüfung angeboten. Zur Teilnahme an dieser Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung an das Prüfungsamt erforderlich. Wer in der Lehreinheitsprüfung eine Note „sufficient – ausreichend“ (E) oder besser erzielt hat, erhält eine Gutschrift von Anrechnungspunkten, die außer nach Maßgabe der Freiversuchsregel gemäß § 15 durch keine andere Gutschrift ersetzt werden kann.

(3) In jedem Seminar des auslandsorientierten Studienganges kann durch eine benotete Studienleistung eine Gutschrift von Anrechnungspunkten erworben werden. Zur Teilnahme an dem Seminar ist eine gesonderte schriftliche Meldung an das Prüfungsamt er-

forderlich. Wer als Bewertung der Studienleistung die Note „sufficient – ausreichend“ (E) oder besser erzielt hat, erhält eine Gutschrift von Anrechnungspunkten, die außer nach Maßgabe der Freiversuchsregel gemäß § 15 durch keine andere Gutschrift ersetzt werden kann. Wer als Bewertung der Studienleistung die vorläufige Note „fail – nicht bestanden“ (FX) erzielt hat, hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note diese Leistung zu verbessern. Nach Ablauf dieser Frist wird die endgültige Note festgelegt.

§ 15 Freiversuchsregel

(1) Wer am Ende des ersten Studienjahres mehr als 60 Anrechnungspunkte nachweisen kann, darf einige dieser Anrechnungspunkte durch später zu erbringende Anrechnungspunkte ersetzen. Hierbei ergibt sich die maximale Anzahl der zu ersetzenden Anrechnungspunkte aus der Differenz zwischen den im ersten Studienjahr nachgewiesenen Anrechnungspunkten und 60. Nur Anrechnungspunkte aus ganzen Lehreinheiten dürfen ersetzt werden. Die Auswahl der zu ersetzenden Anrechnungspunkte ist sonst der Studentin beziehungsweise dem Studenten überlassen.

(2) Die Auswahl der zu ersetzenden Anrechnungspunkte ist vor der Anmeldung zu Prüfungen im dritten Fachsemester dem Prüfungsamt schriftlich zu melden.

(3) Wird eine den zu ersetzenden Anrechnungspunkten zugeordnete Lehreinheitsprüfung wiederholt und im neuen Versuch mit der Note „fail – nicht bestanden“ (F) bewertet, gilt trotzdem für den zweiten Versuch die Note des ersten Versuches.

§ 16 Lehreinheitsprüfungen

(1) In der Prüfung soll die Studentin beziehungsweise der Student nachweisen, dass sie beziehungsweise er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung mit den auf diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen im einzelnen ergeben sich aus den Lehrinhalten der Lehrveranstaltung und aus der Studienordnung.

(2) Bei Vorlesungen bzw. Vorlesungsblöcken bestehen die Lehreinheitsprüfungen in der Regel aus Klausurarbeiten, die durch Hausarbeiten ergänzt werden können.

(3) Die Klausurarbeit dauert im Regelfall 24 Minuten pro Anrechnungspunkt.

(4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer an Stelle einer Klausur auch mündliche Prüfungen ansetzen, die sich auf das Gebiet der Vorlesung erstrecken.

(5) In Seminaren kann die Lehreinheitsprüfung auch durch Referate und Seminararbeiten erbracht werden.

§ 17 Wiederholung von Lehreinheitsprüfungen

(1) Keine Lehreinheitsprüfung darf mehr als zweimal wiederholt werden. Bei Pflichtveranstaltungen besteht das Recht auf zweimalige Wiederholung der Prüfung. Bestandene Lehreinheitsprüfungen dürfen nur nach Maßgabe der Freiversuchsregel gemäß § 15 wiederholt werden.

(2) Wer bei Lehreinheitsprüfungen einschließlich aller Wiederholungsprüfungen im Umfang von mehr als 60 Anrechnungspunkten die Note „fail – nicht bestanden“ (F) erzielt hat, hat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat eine Studentin beziehungsweise ein Student nicht spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach der Zulassung zum Studium die Lehreinheitsprüfungen gemäß §13 absolviert, so ist sie beziehungsweise er verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die Studentin beziehungsweise der Student dieser Verpflichtung bis zum Ende des folgenden Semesters nicht nachgekommen, wird sie oder er gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert.

§ 18 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen beziehungsweise des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung er-

möglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Für die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit ist eine schriftliche Meldung an das Prüfungsamt erforderlich. Mit dieser Meldung muss eine Erklärung darüber abgegeben werden, bei welcher Prüferin beziehungsweise welchem Prüfer die Abschlussarbeit angefertigt werden soll. Der Vorschlag ist auf den Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 beschränkt.

(4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüferin beziehungsweise den Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch die Prüferin beziehungsweise den Prüfer aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen.

(5) Auf Antrag sorgt die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Dabei werden die Vorschläge der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Arbeit 90 Tage. Die Prüferin beziehungsweise der Prüfer kann die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten auf 180 Tage festsetzen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 30 Tage, bei Abschlussarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 180 Tagen innerhalb der ersten 60 Tage zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe nicht möglich.

(8) Auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 90 Tagen um höchstens 45 Tage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie beziehungsweise er ihre beziehungsweise seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als angegebenen Quellen und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „fail – nicht bestanden“ (F) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine beziehungsweise einer der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer soll diejenige beziehungsweise derjenige sein, die beziehungsweise der das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin beziehungsweise der zweite Prüfer wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit der vorläufigen Note „fail – nicht bestanden“ (FX) bewertet, hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Arbeit zu verbessern. Nach dem Ablauf dieser Frist wird die endgültige Note festgelegt.

(3) Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(4) Ist die Abschlussarbeit endgültig mit „fail – nicht bestanden“ (F) bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung ist eine erneute schriftliche Meldung notwendig. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig. Die Anmeldung für die zweite Abschlussarbeit muss innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Bescheids, dass die Abschlussarbeit nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, erfolgen.

§ 20 Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Der Nachweis von Anrechnungspunkten hat einen Gesamtumfang von 120 (mindestens 20 im Pflichtfach und in jedem der mindestens drei Wahlpflichtfächer und höchstens 20 in den Ergänzungsfächern) erreicht;
2. die Abschlussarbeit ist bestanden, und

3. der Umfang der nicht bestandenen Lehreinheitsprüfungen liegt nicht über 60 Anrechnungspunkten.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Abschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 7 gebildet.

(3) Ist die Abschlussprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird ihr beziehungsweise ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist bzw., wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, dass die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Zeugnis, Diplom- und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie beziehungsweise er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Abschlussarbeit und deren gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 ermittelte Note, die Noten und die Anzahl der Anrechnungspunkte der Lehreinheitsprüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsfächern sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen und ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten die Diplom- beziehungsweise die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- beziehungsweise Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Der Diplomurkunde wird ein *Diploma Supplement* beigefügt, in dem die Urkunde ins Englische übersetzt und die Gleichwertigkeit des Diplomgrades mit einem *Mastergrad* bestätigt wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jeder Kandidatin beziehungsweise jedem Kandidaten, die beziehungsweise der einen Teil der Abschlussprüfung im Sinne des § 13 Abs. 1 nach dieser Prüfungsordnung abgeschlossen hat, wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die sie beziehungsweise ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „fail – nicht bestanden“ (F) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom- beziehungsweise die *Masterurkunde* einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „fail – nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.